

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMStPO/Phil –**

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 wird im letzten Satz vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „7“ durch die hochgestellte Zahl „8“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „mündlich, elektronisch“ ein Komma und die Worte „unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Worten „Bei Studienleistungen“ das Wort „kann“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt und nach den Worten „oder Nicht-Bestehens“ das Wort „beschränken“ gestrichen.
4. In § 9 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Prüfungsformen**“ ein Komma und die Worte „**Elektronische Prüfungen**“ angefügt.
5. In § 11 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

„⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 werden nach den Worten „jeweilige Prüfungsausschuss“ die Worte „im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „**BayHSchG**“ die Worte „i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. ²Die bzw. der Vorsitzende muss hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer sein. ³Ein weiteres Mitglied muss entweder hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher oder nebenberuflicher Hochschullehrer sein. ⁴Das dritte Mitglied wird entweder aus dem Kreis der hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt. ⁵Die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können Abweichungen von den Sätzen 1 bis 4 vorsehen. ⁶In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügt. ⁷Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Mitglieder wählen aus den der Zugangskommission zugehörigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

9. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
- b) In Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform stattfinden,“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

10. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten und Zeichen „mehnteilige Prüfung im Sinne des §“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

11. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „nachgewiesen“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind diejenigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt, die mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigtem Personal an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie beschäftigt sind (Betreuerinnen und Betreuer); der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zu benennenden Betreuerin bzw. dem zu benennenden Betreuer und im Einvernehmen mit der bzw. dem Studiengangverantwortlichen Ausnahmen gestatten.“

b) In Abs. 4 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fassung“ der Klammerzusatz „(PDF-Dokument auf Speichermedium)“ eingefügt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Dies kann durch Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Prüfungsamtes oder durch persönliche Abgabe beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten oder durch Übersendung der Arbeit an das Prüfungsamt auf dem Postweg geschehen. ³In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich.“

d) In Abs. 9 Satz 3 werden nach den Worten „arithmetischen Mittel der“ das Wort „drei“ eingefügt und nach den Worten „drei Gutachten gebildet“ (neu) der zweite Halbsatz gestrichen.

13. In § 34 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der **Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das

Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Satz 1 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

14. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
- b) In Satz 1 (neu) werden nach der Zahl „4“ das Wort und die Zahl „Satz 4“ gestrichen.
- c) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²§ 32 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss den Abbruch der Bearbeitung der Masterarbeit prüfen soll, wenn die Bearbeitung zuvor mindestens 6 Monate geruht hat.“

15. In § 39 Satz 2 werden nach den Worten und Zahlen „sowie Abs. 2 und 3“ das Wort und die Zahl „bis 5“ eingefügt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 9 Satz 2 wird nach den Worten „Änderungen in § 5a Abs. 1“ der Klammerzusatz „(ldf. Nr. 5a)“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 10 wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹Die 22. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 22. Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studierenden. ³Die Änderungen in § 14 Abs. 2 und **Anlage 1** gelten für die Gewährung des Zugangs zu den Masterstudiengängen ab dem Sommersemester 2023. ⁴Die Änderungen in § 32 Abs. 2 gelten für Bachelor- und Masterarbeiten, die ab dem Wintersemester 2022/2023 angemeldet werden. ⁵Die Änderungen in **Anlage 3** gelten für alle Studierenden, die das Zwei-Fach-Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“

17. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingefügt:

„Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, findet das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nach den nachfolgenden Regelungen statt.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Zugangskommission kann zudem zusätzliche Prüfende, die im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigt sind, für die Durchführung der Auswahlgespräche nach Abs. 5 bestellen.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden nach den Worten „Es wird von“ die Worte „mindestens einem“ durch die Worte „zwei Prüfenden, darunter mindestens ein“ ersetzt sowie nach den Worten „Mitglied der Zugangskommission“ die Worte „in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers“ gestrichen und nach den Worten „Zugangskommission durchgeführt“ (neu) wird der zweite Halbsatz gestrichen.

bb) Satz 10 erhält folgende neue Fassung:

„¹⁰Bei Bedarf können die Prüfenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zum Gespräch hinzuziehen.“

cc) Nach Satz 10 werden folgende neue Sätze 11 bis 15 eingefügt:

„¹¹Die Prüfenden nach Satz 9 geben der Zugangskommission gegenüber eine Empfehlung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Auswahlgesprächs ab. ¹²Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Satz 11 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsgesprächs. ¹³Im Falle des Bestehens entscheidet die Zugangskommission darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 verbunden wird. ¹⁴Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen. ¹⁵Über die erste Stufe sowie das Auswahlgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“

dd) Die bisherigen Sätze 11 und 12 werden zu Sätzen 16 und 17.

18. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

„
Anlage 3:

		Erstfach																											
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	Computerlinguistik	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Mittel- und Neulatein	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Skandinavistik	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft	
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	■																											
	Buchwissenschaft		■	■																									
	Computerlinguistik			■	■																								
	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften			■	■																								
	English and American Studies					■																							
	Frankoromanistik						■																						
	Germanistik							■																					
	Geschichte								■																				
	Griechische Philologie									■																			
	Iberoromanistik										■																		
	Indogermanistik und Indoiranistik											■																	
	Italoromanistik												■																
	Japanologie													■															
	Kulturgeographie														■														
	Kulturgeschichte des Christentums		■													■													
	Kunstgeschichte																■												
	Lateinische Philologie																	■											
	Mittel- und Neulatein																		■										
	Öffentliches Recht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Ökonomie																				■								
Orientalistik																					■								
Pädagogik																						■							
Philosophie																							■						
Politikwissenschaft																								■					
Sinologie																									■				
Skandinavistik																										■			
Soziologie																											■		
Theater- und Medienwissenschaft																												■	

Das Lehrangebot dieser Kombination ist so aufeinander abgestimmt, dass die Fächer in der Regel überschneidungsfrei miteinander kombiniert werden können.



Diese Kombination kann nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung studiert werden. Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden. Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. Der Nachweis einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

Diese Kombination ist ausgeschlossen.

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 22. Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studierenden. ³Die Änderungen in § 14 Abs. 2 und Anlage 1 gelten für die Gewährung des Zugangs zu den Masterstudiengängen ab dem Sommersemester 2023. ⁴Die Änderungen in § 32 Abs. 2 gelten für Bachelor- und Masterarbeiten, die ab dem Wintersemester 2022/2023 angemeldet werden. ⁵Die Änderungen in Anlage 3 gelten für alle Studierenden, die das Zwei-Fach-Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 22. Juni 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. Juni 2022.

Erlangen, den 29. Juni 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2022.